

– Rechtlich nicht verbindliche konsolidierte Lesefassung –
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gelsenkirchen
(Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 16.11.1993,
zuletzt geändert durch 35. Änderungssatzung vom 14.12.2018

Die konsolidierte Lesefassung wurde von GELSENDIENSTE erstellt. Sie berücksichtigt die Änderungen an der in der Überschrift bezeichneten Stammfassung bis zu der in der Überschrift bezeichneten Änderungssatzung. Diese Veröffentlichung ist keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; rechtlich verbindlich sind nur solche Bekanntmachungen. Berichtigungen und Aktualisierungen sind vorbehalten, können jedoch nicht gewährleistet werden.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Gelsenkirchen werden auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gelsenkirchen (Abfallentsorgungssatzung) Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 16 Abfallentsorgungssatzung gleichgestellten Anschlussberechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschlussberechtigte vorhanden sind.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person eines Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Anschlusspflichtige.
- (4) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 5 sind diejenigen, die die Leistung der Stadt veranlasst haben. Wird die Leistung durch die Stadt veranlasst (z. B. Fehlbefüllung einer Wertstofftonne, hygienische Gründe) ist der Grundstückseigentümer bzw. der ihm gemäß § 16 Abfallentsorgungssatzung gleichgestellte Anschlussberechtigte gebührenpflichtig.
- (5) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallabfuhr berühren die Gebührenpflicht nicht.

§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach § 4 entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück erstmals zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Nutzung des Grundstücks zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken aufgegeben wird.
- (2) Ändert sich der Gebührenmaßstab, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Soweit die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht bereits im Zeitpunkt des In Kraft Treten dieser Gebührensatzung bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit deren In Kraft treten.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Leistung nach § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der dem Entsorgungspflichtigen zur Verfügung gestellten oder sonst wie zur Verfügung stehenden Abfallbehälter (§ 5 Abfallentsorgungssatzung) und der Häufigkeit der Entleerung (Litermaßstab) bemessen.
- (2) Für eine regelmäßige Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden eine Grundgebühr und eine Leistungsgebühr erhoben. Wird das gemäß § 5 der Abfallentsorgungssatzung bereit zu stellende Behältervolumen nicht genutzt, wird die dem Volumen entsprechende Grundgebühr erhoben.
- (3) Für die regelmäßige Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden Jahresgebühren nach § 4 erhoben, für Einzelleistungen Gebühren nach § 5.

§ 4 Jahresgebühren

- (1) Die Jahresgebühren, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, enthalten neben der Gestellung der erforderlichen Abfallbehälter gemäß §§ 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung die Entsorgung von Abfällen nach den von der Stadt festgelegten Abfuhrplänen.

Sie betragen pro Behälter für

	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1. Müllgroßbehälter mit 40 l Fassungsvermögen			
1.1 bei vierzehntäglicher Leerung	15,30 €	47,00 €	62,30 € ,
1.2 bei vierwöchentlicher Leerung	15,30 €	32,50 €	47,80 € ,
2. Müllgroßbehälter mit 60 l Fassungsvermögen			
2.1 bei wöchentlicher Leerung	22,95 €	92,05 €	115,00 € ,
2.2 bei vierzehntäglicher Leerung	22,95 €	60,60 €	83,55 € ,
2.3 bei vierwöchentlicher Leerung	22,95 €	43,55 €	66,50 € ,
3. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen			
3.1 bei wöchentlicher Leerung	30,55 €	110,75 €	141,30 € ,
3.2 bei vierzehntäglicher Leerung	30,55 €	74,25 €	104,80 € ,
3.3 bei vierwöchentlicher Leerung	30,55 €	54,65 €	85,20 € ,
4. Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	45,85 €	157,10 €	202,95 € ,
5. Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	91,70 €	296,20 €	387,90 € ,
6. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen			
6.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	420,30 €	1.342,65 €	1.762,95 € ,
6.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 6.1			163,20 € ,
7. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung			
7.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	420,30 €	873,20 €	1.293,50 € ,
7.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 7.1			163,20 € .

- (2) Bei mehrmaliger Entleerung der Behälter nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 innerhalb der Woche beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache des Gebührensatzes.

- (3) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 und 2 ausgewiesenen Jahresgebühr wird für die Bioabfallentsorgung eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

1.	80 l	bei 14täglicher Leerung	29,70 € ,
2.	120 l	bei 14täglicher Leerung	37,15 € ,
3.	240 l	bei 14täglicher Leerung	59,45 € ,
4.	1.100 l	bei 14täglicher Leerung	260,05 € .

- (4) Die Gebühren für

1.	Biofilterdeckel für Biotonnen betragen für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 120 l	20,65 € ,
	für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l	20,65 € ,
2.	Filtermaterial für Biofilterdeckel betragen	8,80 € .

§ 5 Gebühren für die Einzelleistungen

- (1) Die Gebühr für

1.	die zusätzliche Entsorgung von Abfällen außerhalb des Abfuhrplanes beträgt pro Entleerung für	
	Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	9,70 € ,
	Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	44,05 € ,
	Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	32,35 € .

2. die einmalige oder vorübergehende Bereitstellung (bis zu einer Woche Standdauer) von Müllgroßbehältern bis 1.100 l Fassungsvermögen einschließlich einer Entleerung beträgt für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	19,40 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	88,45 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	64,70 € .

Die Gebühren für weitere Entleerungen werden gemäß Nr. 1 erhoben.

- (2) Außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wird für jede Entleerung gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

- (3) 1. Für die unmittelbare Einfüllung von Abfällen in den Müllwagen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

1. bis zu 5 Minuten	48,20 € ,
2. über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96,40 € ,
3. über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	144,60 € ,
4. für jede weitere angefangene Viertelstunde	144,60 € .

2. Für die Abholung einer nicht angemeldeten Sperrmüllablagerung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

1. bis zu 5 Minuten	19,35 € ,
2. über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	38,70 € ,
3. über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	58,00 € ,
4. für jede weitere angefangene Viertelstunde	58,00 € .

- (4) Für die Abholung und Beseitigung eines zugelassenen Müllsackes (80 l) gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von **4,00 €/Sack** erhoben.

Bei Wiederverkäufern wird ein Abschlag in Höhe von 10 % (ab 50 Sack Abnahme) bzw. 11 % (ab 1.000 Sack Abnahme) für entfallende Vertriebskosten gewährt.

- (5) Für die Entleerung von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit thermisch behandelbaren Abfällen wird neben einer Grundgebühr von **118,55 €** pro Entleerung eine Gebühr in Höhe von **142,10 €** pro t entsorgtem Abfall erhoben. Es wird mindestens die Abfuhr von 1,0 t berechnet.

- (6) Für den Austausch von Restmüll-, Bio- und Papierbehältern wird eine Gebühr in Höhe von **22,30 €** je Behälter erhoben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Austausch der Behälter aus nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Werden mehrere Behälter ausgetauscht, entsteht die Gebühr für jeden einzelnen Behälter.

- (7) 1. Altpapier, Grün- und Bioabfälle, Sperrmüll, Wertstoffe, Elektro-, Elektronikschrott und Schadstoffe aus privaten Haushalten können in haushaltsüblicher Art und Menge ohne eine gesonderte Gebühr an den Wertstoffhöfen in der Adenauerallee 115 und in der Wickingstraße 25 a abgegeben werden.

2. Im Übrigen betragen die Entsorgungsgebühren für die Abgabe folgender Abfälle:

Bezeichnung	Maßstab	AVV-Bez.	Gebühr
<u>Altreifen</u>			
PKW Reifen ohne Felge	Stück		1,10 €
PKW Reifen mit Felge	Stück		4,80 €
LKW Reifen ohne Felge	Stück		11,00 €
LKW Reifen mit Felge	Stück		27,40 €
Fahrradreifen	Stück		0,40 €
<u>Grün- und Bioabfälle</u>			
Grün- /Bioabfall privat, in nicht haushaltsüblicher Menge ab 2,0 m ³	je 0,5 m ³		6,00 €

Dickholz	bis PKW Kofferraum		5,00 €
Dickholz	je 0,5 m ³		12,00 €
<u>Schadstoffe</u>			
Quecksilberrückstände	kg	200121	1,50 €
Säuren	kg	200114	1,30 €
Laugen	kg	200115	1,30 €
Pflanzenschutzmittel	kg	200119	1,30 €
PCB-Kleinkondensatoren	kg	160209	1,50 €
Altöl	kg	130205	0,50 €
Ölfilter/öhl. Betriebsmittel	Liter/kg	150202	0,50 €
Lösungsmittel	kg	200113	0,50 €
Altfarben / Lacke	kg	200127	0,50 €
Dispersionsfarben	kg	040217	0,30 €
Chemikalien organisch	kg	160508	1,40 €
Chemikalien anorganisch	kg	160507	1,40 €
Spraydosen	kg	160504	1,30 €
Feuerlöscher	Stück		9,10 €
Verpackungen mit gef. Rückständen	kg	150110	0,60 €
Fett- ölverschm. Textilien	kg		0,30 €
<u>Holz</u>			
Holz A 1 – A 3	Kleinmenge bis 100 l		0,80 €
Holz A 1 – A 3	bis PKW Kofferraum/0,5m ³		2,00 €
Holz A 1 – A 3	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		3,50 €
Holz A4 mit gefährl. Verunreinigungen:	Kleinmenge bis 100 l	*170204	10,00 €
Holz A4	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		30,00 €
Holz A4	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		55,00 €
<u>Asbesthaltige Abfälle</u>			
Asbesthaltige Abfälle	Kleinmenge bis 100 l	*170605	11,00 €
Asbesthaltige Abfälle	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		33,00 €
Asbesthaltige Abfälle	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		56,00 €
<u>Polystyrol-Dämmplatten</u>			
Polystyrol-Dämmplatten	Kleinmenge bis 100 l	*170604	3,00 €
Polystyrol-Dämmplatten	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		8,50 €
Polystyrol-Dämmplatten	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		14,00 €
<u>Künstliche Mineralfaserabfälle</u>			
Künstliche Mineralfaserabfälle	Kleinmenge bis 100 l	*170603	4,50 €
Künstliche Mineralfaserabfälle	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		13,00 €
Künstliche Mineralfaserabfälle	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		21,50 €
<u>Bauabfälle</u>			
Bauschutt	Kleinmenge bis 100 l		2,50 €
Bauschutt	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		7,50 €
Bauschutt	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		12,50 €
<u>Boden</u>			
Boden	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		7,00 €
Boden	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		12,00 €
<u>Mischabfälle</u>			
Mischabfälle brennbar	Kleinmenge bis 100 l		4,00 €
Mischabfälle brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		12,00 €
Mischabfälle brennbar	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		20,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	Kleinmenge bis 100 l		8,80 €
Mischabfälle nicht brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		35,00 €

Mischabfälle nicht brennbar ab 0,5 m³, je 0,5 m³ 44,00 €

Altakten

Altakten	bis 20 kg pauschal	2,90 €
Altakten	bis 70 kg pauschal	8,60 €
Altakten	bis 120 kg pauschal	14,50 €
Altakten	über 120 kg, pro kg	1,19 €

Sonstiges

Metallverpackungen kg 1,10 €

(8) Für den Abtransport eines Behälters für sperrige Abfälle, der aufgrund § 5 Abs. 10, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellt wird, zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **89,90 €**

(9) Für die Bereitstellung und den Abtransport von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit Grünabfällen (ohne Wurzeln, Stamm- und Astholz mit einem Durchmesser > 0,2 m) ausschließlich aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr **89,90 €**

(10) 1. Für die Entsorgung von Baustellenabfällen beträgt die Entsorgungsgebühr für

Bezeichnung	AVV- Bez.	Bemerkung	Gebühr €/t
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik (rein) mit bis zu 30 cm Kantenlänge	170101	Beton	9,17 €
	170102	Ziegel	9,17 €
	170103	Fliesen + Keramik	9,17 €
Beton/Ziegel mit einer Kantenlänge über 30 cm bis 150 cm (Stärke bis max. 50 cm)	170101	Beton	19,43 €
	170102	Ziegel	19,43 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge über 150 cm oder Stärke über 50 cm oder Materialien mit erhöhtem Störstoffanteil	170101	Beton	59,12 €
	170102	Ziegel	59,12 €
	170103	Fliesen + Keramik	59,12 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit leichten Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101	Beton	27,64 €
	170102	Ziegel	27,64 €
	170103	Fliesen + Keramik	27,64 €
Bitumengemische, teerfrei	170302	Bitumengemische, teerfrei	9,85 €
Boden und Steine	170504	Boden und Steine	24,22 €
Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	199,80 €
Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	88,95 €

Es gilt die Deklaration der Entsorgungsanlage.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **89,90 €/h**

(11) 1. Für die Entsorgung/Behandlung von nicht thermisch behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag als Gebühr.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **89,90 €/h.**

(12) Wenn eine vorgesehene Entleerung durch Umstände, die der Abfallerzeuger zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird für die vergebliche Anfahrt eine Gebühr nach Abs. 10 Nr. 2 für den Zeitaufwand erhoben."

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 werden zusammen mit den Grundbesitzabgaben durch den Heranziehungsbescheid über Grundbesitzabgaben erhoben und sind zu den im Heranziehungsbescheid festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
- (2) Die Gebühren gemäß § 5 werden durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben und sind zu den im Gebührenbescheid festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

§ 7 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.¹

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.